Landkreis Lüchow-Dannenberg 07.05.2019
Der Landrat
67 - Natur- und Landschaftsschutz
FDL Rößler

Sitzungsvorlage

Nr. 2019/221

Beschlussvorlage

Einleitung der öffentlich-rechtlichen Verfahren zur Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge„ (LÜ 112) und zur 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (LÜ 349)

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	20.05.2019	**TOP**
Kreisausschuss	27.05.2019	**TOP**
Kreistag	24.06.2019	**TOP**

Beschlussvorschlag:
Die Einleitung der öffentlich-rechtlichen Verfahren zur Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ (LÜ 112) und zur 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (LÜ 349) wird beschlossen.

Sachverhalt:
Das Niedersächsische Forstamt Göhrde hat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die Löschung des Naturschutzgebietes (NSG) „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ (LÜ 112) beantragt. Nach Löschung des Naturschutzgebietes tritt anstelle der Naturschutzgebietsverordnung die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ wieder in Kraft.

Zur Schaffung von Ersatzflächen in etwa gleicher Flächengröße beantragte das Niedersächsische Forstamt Göhrde eine räumliche Erweiterung des NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (LÜ 349). Die von den Landesforsten vorgeschlagenen Erweiterungsflächen als Ausgleich für die Löschung des NSG LÜ 112 werden von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises als naturschutzfachlich sehr gut bis gut mit entwicklungsfähigen Flächen bewertet und finden deren Zustimmung. Im Bereich der Erweiterungsflächen tritt mit Inkrafttreten der geänderten Naturschutzgebietsverordnung „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ außer Kraft.

Die Verordnung zum NSG „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ wurde von der Bezirksregierung Lüneburg am 10.04.1985 veröffentlicht. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 88 ha und wurde damals aufgrund seiner Ästhetik zum NSG erklärt: plenterwaldähnliche Waldstrukturen geprägt von Fichte, Kiefer und einigen wenigen alten Buchen. Der Schutzzweck des Gebietes hat sich aus der damals noch seltenen Wirtschaftswaldform ergeben. Die als Schutzzweck festgelegte Förderung von Nadelholzarten steht der heute zutage naturschutzfachlich erwünschten Förderung von autochthonen Laubholzarten entgegen.

Im Vorfeld der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren für die Löschung des NSG LÜ 112 und die Erweiterung des NSG LÜ 349, gemäß § 14 (6) NAGBNatSchG, wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises am 02.04.2019 eine Informationsveranstaltung mit Vertretern des Niedersächsischen Forstamtes Göhrde, regionalen Naturschutzinteressierten und Vertretern der Anerkannten Naturschutzvereinigungen, gemäß § 63 BNatSchG, durchgeführt. Bei der Veranstaltung hat das Forstamt Göhrde den vorgenannten Vertretern seine Anträge erläutert und begründet. Bis einschließlich 26.04.2019 hatten die Anerkannten Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit, zu den Anträgen der Niedersächsischen Landesforsten ihre Meinung zu äußern. Sowohl die Informationsveranstaltung als auch die darauf folgende Meinungsabfrage ergaben keine grundsätzlichen Bedenken zu den oben genannten Planungen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg empfiehlt somit die Einleitung der öffentlich-rechtlichen Verfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG zur Löschung des NSG „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ und zur Erweiterung des NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ und des Naturschutzgebietes „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

Anlage 2: Übersichtskarte zur Löschung des Naturschutzgebietes „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ (LÜ 112) und zur 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (LÜ 349)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

_____